

Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten während der Corona-Pandämie

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

zur weiteren Vorgehensweise im Lichte der Corona-Pandemie hat das **Bundeswirtschaftsministerium** folgende **Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus und der Tätigkeit der Schornsteinfeger** gegeben, denen ich mich ausdrücklich anschließen möchte:

"Nach der Vereinbarung der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Länder vom 16. März 2020 können Handwerker und andere Dienstleister grundsätzlich ihre Tätigkeiten weiterhin ausüben. Dies gilt auch für die Schornsteinfeger. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass es bei dem SchfHWG um Gefahrenabwehr zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit geht. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 1 SchfHWG. Dieser Umstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr sowie die aktuell akute Bedrohungslage bezogen auf das Coronavirus erfordern praxisbezogene Lösungsansätze. So wird es bei der Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten Einschränkungen geben, zum Beispiel, weil Kunden unter Quarantäne stehen und die Sicherheit der Schornsteinfeger nicht gewährleistet werden kann, oder aus gesundheitlichen Erwägungen den Schornsteinfegern den Zutritt zu ihrem Haus/ihrer Wohnung nicht gestatten. Umgekehrt kann es auch Sinn machen, dass der Schornsteinfeger wegen gesundheitlicher Gründe von Schornsteinfegerarbeiten absehen möchte. Nach unserer Einschätzung können Schornsteinfegertätigkeiten nicht dauerhaft aufgeschoben werden, da sie wesentlich zur Gefahrenabwehr beitragen. Vielmehr ist immer eine Abwägung im Einzelfall zu treffen. Alle Arbeiten, die ohne Risiko durchgeführt werden können, sollten - unter Berücksichtigung der bekannten Verhaltens- und Hygienemaßnahmen - daher auch durchgeführt werden. Das ist die Grundmaxime.

Hierbei sollte zunächst zwischen hoheitlichen und im Wettbewerb durchzuführenden Tätigkeiten differenziert werden.

Hoheitliche Tätigkeiten:

- * Die Feuerstättenschau kann mit Blick auf § 14 SchfHWG im gesetzlich vorgesehenen Rahmen unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit geschoben werden.
- * Von der Möglichkeit des § 14 a Absatz 3 Nr. 2 SchfHWG sollte im Rahmen der Bescheiderstellung (auch sinngemäß) Gebrauch gemacht werden.
- * Anlassbezogene Überprüfungen sollten mit Blick auf die Voraussetzungen des § 15 SchfHWG nicht geschoben werden. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss gehandelt werden. Wie immer kommt es aber auch hier auf den Einzelfall an.

Ersatzvornahmen nach § 26 SchfHWG können dann geschoben werden, wenn durch die Nichtvornahme der Tätigkeiten keine konkrete Gefahr für Leib und Leben gegeben ist. Auch dies ist eine Frage des Einzelfalls, die eine Abstimmung zwischen dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und der zuständigen Zweitbescheidbehörde erfordert. Zu berücksichtigen ist hier immer, dass es um Wochen oder wenige Monate geht, die Heizperiode ggf. auch ausläuft etc. Bei Fristablauf (§ 4 Absatz 2 SchfHWG) sollte nicht alles über ein Zweitbescheidverfahren gelöst werden, wenn sich zum Beispiel die Beteiligten auf einen definierten Ausführungstermin einigen können.

Abnahmen sollten nach Absprache mit den Eigentümern vorgenommen werden. Solange die Anlage nicht abgenommen ist, ist die Nutzung grundsätzlich nicht möglich. Auch hier kommt es auf den Einzelfall an. In jedem Fall sind die erforderlichen hygienischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen; bei Neubauten, die noch nicht bezogen sind, dürfte das ohnehin unproblematisch sein.

Sonstige Schornsteinfegertätigkeiten im Wettbewerb:

Grundsätzlich können diese Arbeiten im Rahmen der im Feuerstättenbescheid festgelegten Fristen kurzfristig verschoben werden, sofern dies unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr (Betriebs- und Brandsicherheit) vertretbar ist. Hier muss der Schornsteinfeger im Einzelfall entscheiden (evtl. auch unter sinngemäßer Anwendung des § 14 a Abs. 3 Nr. 2 SchfHWG). Die zuständige Behörde sollte auch immer informiert und in den Entscheidungsvorgang einbezogen werden."

Aktuelle Informationen zur Lage sind der Internet-Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu entnehmen (www.mags.nrw/coronavirus).

Die allgemeinen Hygieneregeln - Abstandhalten, Niesen in die Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen - sind durch den bBSF und seine Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.